

Beilage zum Präsid. Prot. Nr. 21.

Regulativ
für den
August Abegg-Fonds

(Vom 19. Januar 1927.)

Art. 1. Unter dem Namen August Abegg-Fonds besteht nach der Stiftungsurkunde vom 22. Januar 1926 ein Fonds von 100 000 Fr. als Sondervermögen des Pharmazeutischen Institutes der Eidgenössischen Technischen Hochschule (E. T. H.).

Art. 2. Die Zinsen dieses Fonds dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeit und Lehrtätigkeit auf pharmazeutischem Gebiet an der E. T. H. durch schweizerische Professoren, Privatdozenten und Studierende mit abgeschlossenem Fachstudium, soweit die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dafür nicht ausreichen.

Art. 3. Ueber die bestimmungsgemässe Verwendung der Fondserträge entscheidet ein Kuratorium, dessen Vorsitz der Präsident des Schweizerischen Schulrates führt, und dem ferner der Vorstand des Pharmazeutischen Institutes der E. T. H. und ein drittes vom Schulrat auf eine Amtsdauer von je 3 Jahren zu ernennendes Mitglied angehören.

Art. 4. Sollten die Zinsen von den Bedürfnissen für wissenschaftliche Arbeit und Lehrtätigkeit auf pharmazeutischem Gebiet nicht ganz absorbiert werden, so kann das Kuratorium über den Rest auch für analoge Bedürfnisse der E. T. H. verfügen.

Art. 5. Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf zu den Sitzungen einberufen.

Das Kuratorium tritt alle Jahre, womöglich im Monat Januar, zur Abnahme der Jahresrechnung und zur ersten Beratung über die Verwendung der für das neue Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zusammen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

Beschlüsse des Kuratoriums können eventuell auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

Art. 6. Die Gelder des Fonds werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Spezialfonds (vom 10. April 1891) verwaltet. Die Auszahlungen erfolgen durch die Kasse der E. T. H.

Art. 7. Das Grundkapital ist unantastbar.
Die Zinsen des Fonds werden nach dem Ermessen des Kuratoriums zur Förderung des Stiftungszweckes verwendet.

Art. 8. Als im Rahmen des Stiftungszweckes liegend sind insbesondere auch folgende Verwendungen zu betrachten, soweit dafür die aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehenden Kredite nicht ausreichen:

Beiträge oder vollständige Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente, Enquêtes, Sammlungs- und Bibliothekstudien; Beschaffung von Untersuchungsmaterialien, Apparaten, Instrumenten, Büchern etc.; die Subventionierung oder die vollständige Kostentragung wissenschaftlicher Publikationen und Vorträge; Beschaffung von Demonstrationsmaterialien; Ergänzung und Verbesserung der Sammlungen und der Bibliothek; Subventionierung von Studienreisen, die der Forschung oder dem Unterricht auf pharmazeutischem Gebiete an der E. T. H. förderlich sind.

Art. 9. Gesuche um Gewährung von Mitteln sind an den Vorsitzenden zu Händen des Kuratoriums zu richten. Dieses kann zur Begutachtung von Gesuchen eventuell Expertisen einholen.

Art. 10. Auf Antrag des Kuratoriums kann der Schulrat für die Ausführung von Arbeiten, die durch Mittel des Fonds subventioniert werden, Erlass von Gebühren für die Laboratorien gewähren.

Art. 11. Die Empfänger von Geldmitteln des Fonds sind verpflichtet, dem Kuratorium über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel Rechnung abzulegen und ihm auf Wunsch über die erzielten Forschungsergebnisse Bericht zu erstatten. Werden diese Forschungsergebnisse binnen drei Jahren von der Ausrichtung der Stiftungsmittel an gerechnet vom Empfänger nutzbringend verwertet, so ist dieser zur Rückerstattung des empfangenen Betrages an den Stiftungsfonds verpflichtet. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Rückerstattung im einzelnen Falle gegeben sind, entscheidet endgültig das Kuratorium.

Art. 12. Aus den Mitteln des Fonds angeschaffte Gegenstände sind, soweit die Mittel nicht im Sinne von Art. 4 verwendet worden, Eigentum des pharmazeutischen Instituts der E. T. H.

Art. 13. Dieses Regulativ kann durch das Kuratorium im Rahmen der Intentionen der Stiftungsurkunde abgeändert werden. Solche Abänderungen sind jeweilen der Genehmigung der Stifter zu unterbreiten.

Zürich, den 19. Januar 1927.

Im Namen des Kuratoriums des
August Abegg-Fonds,
Der Vorsitzende:
Rehn,
Präsident des Schweiz. Schulrates.

Das vorstehende Regulativ ist von den Stiftern genehmigt worden.